

Steuererklärung 2008

für die Besteuerung nach dem Aufwand

Kanton Zug

Veranlagungsgemeinde _____

Register-Nr. _____

DIREKTE BUNDESSTEUER

Steuerperiode 2008

Über das Ausfüllen gibt die beiliegende **Wegleitung** Auskunft.
Zu beachten ist, dass alle Abschnitte (Ziffern I, II, III und ggf. IV) vollständig auszufüllen sind. Generell sind nur **ganze** Frankenbeträge anzugeben.

Zustelladresse bzw. Vertreter/in

Wir ersuchen Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen,
zu unterzeichnen und bis zum

an folgende Adresse zu senden:

I. PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSSE DER STEUERPF LICHTIGEN PERSON

Stand: 31. Dezember 2008 bzw. am Ende der Steuerpflicht

	Steuerpflichtige Person 1	Steuerpflichtige Person 2*
Geburtsdatum		
Heimatstaat Bei Doppelbürgerrecht beide Heimatstaaten		
Konfession		
Gegenwärtiger Beruf Wenn nicht mehr erwerbstätig, früherer Beruf		
Datum der Einreise: – in die Schweiz – in die Wohngemeinde		
Zivilstand Zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt	

Fragen an Personen mit schweizerischem und/oder ausländischem Bürgerrecht

Haben Sie in der Schweiz seit Ihrer Einreise eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder beabsichtigen Sie, demnächst im Inland eine Erwerbstätigkeit auszuüben? ja nein

Sind Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrer Einreise infolge Wohnsitzes, Aufenthalts oder wegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Schweiz steuerpflichtig gewesen? ja nein

Haben Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrer Einreise in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt? ja nein

Üben Sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit aus? ja nein

Wenn ja, welche?

Fragen an neu im Kanton der direkten Bundessteuer unterstellte Personen mit ausschliesslich ausländischem Bürgerrecht:

Frühere Aufenthalte in der Schweiz seit 1. Januar 2001:

Ort	Dauer (vom/bis)	Ort	Dauer (vom/bis)

Veranlagungsprotokoll (von der steuerpflichtigen Person leer zu lassen)

	Aufwand/Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen (Ziffer 20)	Steuer 2008 (ordentlicher Tarif)	Visum	Datum der Eröffnung
Provisorische Berechnung	A/E/D**				
Definitive Veranlagung	A/E/D**				
Einsprache-Entscheid	A/E/D**				
Beschwerde-Entscheid	A/E/D**				

* Bei Ehegatten hier die Ehefrau eintragen, bei eingetragenen Partnerschaften der/die jüngere Partnerin.

** Zutreffendes unterstreichen: A = massgebender Aufwand (Ziffer 2); E = massgebendes Einkommen (Ziffer 12); D = Einkommen mit Einschluss sämtlicher Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA), sofern von deren Steuern eine Entlastung beansprucht wird (Ziffer 19). Einzusetzen ist der Betrag, der die höhere Steuer ergibt.

III. ANGABEN ÜBER BESTIMMTE EINKÜNFTE

Anzugeben sind alle hiernach aufgeführten Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person oder den von ihr vertretenen Personen (Ehefrau/Ehemann und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder) zugeflossen sind.

				Bruttoeinkünfte 2008 * Betrag in Franken	Leer lassen Betrag in Franken
4. Einkünfte aus in der Schweiz gelegenen Liegenschaften Boden und Gebäude Als Rohertrag eines selbstbewohnten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung usw. ist der gleiche Mietwert einzusetzen wie unter Ziffer 3 a, lit. bb. Lage der Liegenschaft Gemeinde, Strasse, Hausnummer					
Art der Liegenschaft					
Baujahr					
Kantonaler Steuerwert					
5. Einkünfte aus in der Schweiz befindlicher Fahrnis z.B. aus Vermietung von Mobilien, Autos, Pferden usw.					
6. Einkünfte aus in der Schweiz angelegtem beweglichem Kapitalvermögen Total gemäss beiliegendem Wertschriftenverzeichnis a) aus Wertschriften und Guthaben, deren Ertrag der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegt b) aus anderen Forderungen und Guthaben gegenüber in der Schweiz wohnhaften Schuldnerinnen/Schuldner sowie aus Forderungen, die durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind					
7. Einkünfte aus in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten Genaue Bezeichnung:					
8. Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldner ausgerichteten worden sind und Renten aus einem in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsvertrag Genaue Bezeichnung:					
davon steuerbar					
Fr. % (siehe Wegleitung)					
9. Einkünfte, für die kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht wird Für Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA) ist zu beachten: Wird die Entlastung von Steuern dieser Länder verlangt, so sind sämtliche Einkünfte aus den betreffenden Staaten unter Ziffer IV auf der letzten Seite dieser Steuererklärung aufzuführen. a) Erträge von Wertschriften und Guthaben (Dividenden, Zinsen usw.), für die eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird (gemäss beiliegendem Wertschriftenverzeichnis) b) Andere Einkünfte (Lizenzgebühren**, Erwerbseinkünfte, Pensionen, Renten usw.), für die (mit oder ohne Antrag) eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird Genaue Bezeichnung:					
10. Total der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegenden rohen Einkünfte					
11. Abzüge für bestimmte Gewinnungskosten Zulässig sind ausschliesslich die hiernach erwähnten Abzüge; insbesondere können keine Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten abgezogen werden				2008 * Betrag in Franken	
a) Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der schweizerischen Liegenschaften (ohne Hypothekarzinsen)					
b) Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben, deren Erträge unter den Ziffern 6 und 9 aufgeführt sind					
c) Nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern***					
12. Massgebendes Einkommen Ziffer 10 abzüglich Ziffer 11, zu übertragen in Ziffer 17					

13. Frage betreffend Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA)

Beanspruchen Sie Entlastung von Steuern wenigstens eines dieser Länder? (ja oder nein)

Wenn ja, sind die Ziffern 14 bis 16 dieser Steuererklärung auszufüllen.

* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so sind die Einkünfte dieses Zeitraums anzugeben.

** Als Lizenzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen für die Überlassung des Gebrauchsrechtes an literarischen Urheberrechten, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Mustern, Plänen, geheimen Verfahren und Formeln, Know-how, Markenrechten und ähnlichen Vermögenswerten, mit Einschluss der Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen für die Überlassung von kinematographischen Filmen oder für die Benützung der gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung.

*** Sofern nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt.

